

Revision Stadtplanung 1988  
Nachtragskredit

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. Mai 1988

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Mit der Vorlage Nr. 878 hat der Stadtrat Sie am 19. September 1986 über den Stand der Stadtplanung informiert. In der Zwischenzeit sind auf den 1. Mai 1988 die Ergänzungen zum Baugesetz für den Kanton Zug sowie die entsprechende Vollziehungsverordnung zum Baugesetz in Kraft gesetzt worden. Ferner hat der Regierungsrat am 1. September 1987 den kantonalen Richtplan beschlossen und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gemäss § 62 des Baugesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Bauvorschriften und Zonenpläne dem revidierten kantonalen Baugesetz sowie dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz anzupassen. Mit der bevorstehenden Revision der Stadtplanung gilt es somit, einerseits die neuen gesetzlichen Vorschriften und andererseits die geänderten äusseren Rahmenbedingungen in der Bauordnung, im Zonenplan und im Ortsgestaltungsplan zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen die im Laufe der Zeit festgestellten Mängel behoben werden.

Der Stadtrat hat die fachtechnische Bearbeitung der gesamten Stadtplanung, (insbesondere Leitbild sowie Ueberprüfung der Bauordnung und des Zonenplanes) bereits in Angriff genommen. Ende 1988 soll eine bereinigte Rohfassung aller massgebenden Planungsinstrumente vorliegen. Damit dieses Ziel bis Ende 1988 erreicht werden kann, sollen verschiedene Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros beigezogen und mit Teilaufgaben betraut werden. Die fachtechnische Bearbeitung wird durch eine interne Arbeitsgruppe begleitet. Die Koordination und Projektleitung liegen beim Stadtbauamt.

Das Jahr 1989 ist dann im wesentlichen für die Mitwirkung der Bevölkerung, die Vorprüfung durch den Kanton und die anschliessende politische Beratung im Grossen Gemeinderat reserviert. Sofern keine grösseren Schwierigkeiten auftauchen, sollte es möglich sein, in der zweiten Hälfte 1989 die gesamte Revision Stadtplanung dem Grossen Gemeinderat zur 1. Lesung vorzulegen. Anschliessend müssen die Pläne und Vorschriften öffentlich aufgelegt werden, so dass der Grosse Gemeinderat in der ersten Hälfte 1990 die Vorlage abschliessend behandeln kann.

Für die fachtechnische Bearbeitung im Jahre 1988 ist ein Kostenrahmen von total Fr. 310'000.-- vorgesehen, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

- Leitbild 88	Fr. 60'000.--
- Bauordnung (vom Stadtrat bereits beschlossen Fr. 20'000.--)	Fr. 30'000.--
- Zonenplan	Fr. 30'000.--
- Ortsgestaltungsplan	Fr. 20'000.--
- Landschaftsrichtplan	Fr. 15'000.--
- Verkehrsrichtplan	Fr. 15'000.--
- Naturschutz	Fr. 10'000.--
- Lärm,-Immissionsschutz	Fr. 20'000.--
- Einzelbauinventar	Fr. 40'000.--
- Fuss- und Radwege	Fr. 10'000.--
- Ueberbauungskonzept Herti Süd / Kläranlage	Fr. 50'000.--
- Nebenkosten	Fr. 10'000.--
	<u>Fr. 310'000.--</u>
	=====

Weil zur Zeit der Budgetierung für das Jahr 1988 für diese Arbeiten verschiedene gesetzliche Grundlagen und Vorgaben noch unklar waren, konnten die genauen Kosten damals nicht ermittelt werden. Im Budget 1988 sind unter dem Titel Stadtplanung Fr. 60'000.-- und unter Studien Fr. 20'000.-- für diese Arbeiten vorgesehen. Der notwendige Nachtragskredit beträgt somit Fr. 230'000.--. Die Kosten für die Arbeiten im Jahre 1989 werden im Budget 1989 ausgewiesen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Nachtragskreditbegehren für die Laufende Rechnung 1988, Konto 410/318.02 (Studien, Planung) im Betrage von Fr. 230'000.-- zuzustimmen.

Zug, 17. Mai 1988

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:  
O. Kamer

Der Stadtschreiber:  
A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND REVISION STADTPLANUNG 1988

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrats  
Nr. 978 vom 17. Mai 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Revision der Stadtplanung 1988 wird ein Nach-  
tragskredit von Fr. 230'000.-- der Laufenden Rechnung  
1988, Konto 410/318.02 (Studien, Planung) bewilligt.

2. Der Beschluss tritt sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die  
Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber: